

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
 Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 60.030/12-3/95

1020 Wien, den 26. Mai 1995  
 DVR: 0017001  
 Praterstraße 31  
 Telefon (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 71100/2190  
 Auskunft:  
 Gerda ECKER  
 Klappe: 6323 Durchwahl

Laut beiliegendem Verteiler

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
 das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,  
 BGBl.Nr. 27, geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren.

Gesetzesentwurf	
Zl.	48 - GE/19. PT
Datum	1.6.1995
Verteilt	1. Juni 1995

*H. Hayek*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl.Nr. 27, geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

**30. Juni 1995.**

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Anlage

Für den Bundesminister:  
 i.V. Finding

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Hellmayer*

Anlage zu Zl. 60.030/12-3/95

## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl.Nr. 27, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen."

2. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten."

3. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Arbeitsinspektorat hat auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt."

## Vorblatt

## Problem und Ziel:

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde festgelegt, daß im Bereich des Arbeitnehmerschutzes verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen - außer in schwerwiegenden Fällen - erst nach erfolgloser Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist einzuleiten sind.

## Lösung:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung des Arbeitsübereinkommens.

## Alternative:

keine

## Kosten:

Der vorliegende Entwurf verursacht für den Bund keinen Mehraufwand.

### Allgemeine Erläuterungen

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde festgelegt, daß im Bereich des Arbeitnehmerschutzes verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen - außer in schwerwiegenden Fällen - erst nach erfolgloser Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist einzuleiten sind. Durch den Entwurf soll - entsprechend den in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsübereinkommen festgelegten Änderungsvorschlägen - das Arbeitsübereinkommens umgesetzt werden.

Festzuhalten ist, daß die Arbeitgeber/innen aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ihre Betriebsstätten und Arbeitsstellen betreffenden behördlichen Verfügungen auch ohne Aufforderung des Arbeitsinspektorates ex lege zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet sind. Die Neufassung des § 9 ArbIG dient daher der Klarstellung gegenüber den Arbeitgeber/innen in bezug darauf, in welchen Fällen bzw. ab welchem Zeitpunkt vom Arbeitsinspektorat verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen gegen den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin einzuleiten sind.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Z 1:

Im geltenden Recht ist vorgesehen, daß das Arbeitsinspektorat bei festgestellten Übertretungen den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schriftlich aufzufordern hat, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Regelung kann zu Schwierigkeiten in der Praxis führen, weil der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bei Auftragsvergaben an Fremdunternehmen zur Umsetzung der Aufforderung des Arbeitsinspektorates von den Lieferfristen des Fremdunternehmens abhängig ist. Auch führt der Auftrag des Arbeitsinspektorates, bestehende Mängel unverzüglich zu beheben, vielfach zu Rechtsunsicherheit bei Arbeitgeber/innen, weil sie nicht abschätzen können, ab welchem Zeitpunkt das Arbeitsinspektorat nach § 9 Abs. 2 ArbIG davon ausgeht, daß seiner Aufforderung nicht entsprochen wurde und daher Strafanzeige wegen Nichtbefolgung seines Auftrages erstatten wird. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 9 Abs. 1 erster Satz soll daher eine praxisgerechtere Regelung getroffen werden.

Das Arbeitsinspektorat wird daher in den schriftlichen Aufforderungen anzugeben haben, innerhalb welcher "angemessenen" Frist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin spätestens die Mängelbehebung vorzunehmen hat. Diese Frist hat sich daher im wesentlichen an der technischen Machbarkeit zu orientieren. Dabei ist davon auszugehen, daß in jenen Fällen, in denen die Herstellung des den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes ohne Aufschub möglich ist, das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen zur sofortigen Mängelbehebung aufzufordern haben wird.

Zu Z 2:

Zur vorgeschlagenen Neufassung von § 9 Abs. 2 wird zunächst auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen. Auch diese Regelung soll im wesentlichen das Vorgehen des Arbeitsinspektorates in bezug auf die Einleitung verwaltungsstrafrechtlicher Maßnahmen gegenüber den Arbeitgeber/innen transparent machen und damit der Klarstellung dienen.

Das Arbeitsinspektorat soll daher wegen Nichtbefolgung seiner schriftlichen Aufforderung erst nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist Strafanzeige erstatten können.

Zu Z 3:

Entsprechend dem Regierungsübereinkommen und der Zusatzvereinbarung sollen verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen nur in Fällen schwerwiegender Übertretungen durch die Arbeitsinspektion eingeleitet werden.

Bei Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "schwerwiegend" ist die für die Verwaltungsstrafbehörden bzw. die Organe der öffentlichen Aufsicht geltende Regelung des § 21 VStG heranzuziehen, da eine Abweichung von dieser Regelung in bezug auf die Ermächtigung zum Absehen von einer Strafanzeige durch den Materiengesetzgeber verfassungswidrig wäre (Mayer, ZAS 1995, 30. Jg., H.1, S.1ff).